

**Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 65

**A n t r a g  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 13. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Umweltrahmengesetz**

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

Entwurf

**Umweltrahmengesetz**

vom

## Präambel

Zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter,

zur wirksamen Umweltvorsorge,

zur Gewährleistung von Verfahren, in denen die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet werden,

und

in dem Bestreben, die Umweltunion mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vertrages vom 18. Mai 1990 zu verwirklichen,

beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

## Artikel 1 Immissionsschutz

### § 1 Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

## § 2

## Übernahme von Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. Juli 1990
2. der Anlage 2 am 1. Januar 1991

in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt ab 1. September 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880).

§ 3  
Neuanlagen

Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage darf wegen der Überschreitung eines Immissionswertes durch die Immissionsvorbelastung nicht versagt werden, wenn

- a) die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren zu rechnen ist,

oder

- b) im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.

## § 4

## Altanlagen

(1) Altanlagen sind Anlagen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften errichtet worden sind oder mit deren Errichtung begonnen wurde.

(2) Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so bald wie möglich den für Neuanlagen geltenden Anforderungen zu genügen. Soweit die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen oder die Abgabe von Verzichtserklärungen innerhalb bestimmter Fristen vorsehen, gilt § 2 des Artikels 8 mit der Maßgabe, daß sich die dort genannten Fristen um jeweils 1 Jahr verlängern. Die zum Schutz vor Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

(3) Erwerber von Altanlagen sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit sie von der Verantwortlichkeit freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers und der Allgemeinheit geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt sein. Die Haftung aufgrund privatrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.

§ 6  
Anzeigeverfahren

Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise der Anlagen beizufügen.



## § 7

Zuständigkeiten und Eigenüberwachung nach der  
Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung

(1) Technischer Dienst und Prüfstelle nach § 47 Abs. 9 Satz 1 der in der Anlage 1 Nr. 3 genannten Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist die Abgasprüfstelle der DDR, Rudower Chaussee 6, 1199 Berlin. Technischer Dienst und Prüfstelle nach § 49 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit den dort genannten Regelwerken ist der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e.V., Ho-Chi-Minh-Straße 62, 8027 Dresden.

(2) Die Nationale Volksarmee, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Post und die Deutsche Volkspolizei können die Abgassonderuntersuchung nach § 47 a Abs. 10 in Verbindung mit Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee entfällt die Plakette nach Absatz 5.

## Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz

## § 1

## Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen und dem Ausgleich von durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachter Schäden.

## § 2

## Übernahme und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 treten am 1. Juli 1990, der Anlage 2 am 1. Januar 1991 in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

(2) Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik treten, soweit sie sich auf in den in Absatz 1 genannten Vorschriften geregelte Gegenstände beziehen, in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die in Absatz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten. Es gelten insbesondere fort die §§ 1, 5, 9, 11 und 12 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325), wobei in § 11 Abs. 1 Ziff. 1 die Worte "gemäß § 2 Abs. 5 und § 7" durch das Wort "gesetzlich" und in Ziff. 2 die Worte "den Bestimmungen des § 2 Abs. 6" durch die Worte "gesetzliche Bestimmungen" ersetzt werden, sowie für bergbauliche und andere Tätigkeiten die Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

## § 3

## Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten als Genehmigungen nach den entsprechenden atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland mit den in Satz 2 bestimmten Befristungen fort. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke erlöschen fünf Jahre, für Transporte radioaktiver Stoffe zwei Jahre, alle übrigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; in fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen festgesetzte kürzere Befristungen bleiben unberührt. Für Transporte, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik keiner Genehmigung bedürfen, treten in Anlage 1 genannte Vorschriften über die Genehmigungspflicht solcher Transporte spätestens bis zum 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde kann bei nach Absatz 1 fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen insbesondere anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. § 18 des Atomgesetzes findet keine Anwendung, wenn der Inhaber der Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung ein Staatsorgan oder ein Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 des Atomenergiewetzes ist.

(3) Wesentliche Veränderungen von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes genannten Art bedürfen der Genehmigung nach den Bestimmungen des Atomgesetzes. Die Veränderungsgenehmigung läßt die Genehmigung nach Absatz 1 insoweit unberührt, als die Genehmigung sich auf Teile der Anlage bezieht, die nicht von der Änderung betroffen sind.

(4) Von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland erteilte Bauartzulassungen, Genehmigungen für Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die Beförderung radioaktiver Stoffe sowie den nicht ortsgebundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder die nicht ortsgebundene Anwendung ionisierender Strahlen gelten auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Genehmigungen und Erlaubnisse zur Ausfuhr radioaktiver Stoffe sind zu widerrufen, sofern nicht gewährleistet ist, daß die aufzuführenden radioaktiven Stoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik gefährdenden Weise verwendet werden. Beruht die Ausfuhr auf einer internationalen Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik, so kann die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 vom Widerruf absehen, wenn der Widerruf die außenpolitischen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik schwerwiegend stören würde; die zuständige Behörde stimmt sich dazu mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung über die Einfuhr und Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe finden im Verhältnis zur Bundesrepublik keine Anwendung.

(6) Sind Staatsorgane oder Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Atomenergiewetzes der Deutschen Demokratischen Republik Inhaber von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Zulassungen und werden diese Inhaber auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Rechtspersonen des Privatrechts umgewandelt, so kann die zuständige Behörde die Fortgeltung der erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen anordnen, wenn der neue Inhaber durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung oder des Betriebes der Anlage oder der Tätigkeit gewährleistet. Die Befristungen gemäß § 3 Abs. 1 bleiben unberührt. Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

## § 4

## Haftung und Deckung

(1) Die §§ 25 und 25 a des Atomgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen unabhängig von ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik innerstaatlich anzuwenden sind, soweit nicht die Regeln dieser Übereinkommen eine im Verhältnis zu ihren Vertragsstaaten bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Inhaber von Genehmigungen, die gemäß § 3 fortgelten, haben der zuständigen Genehmigungsbehörde Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach Maßgabe behördlicher Festsetzung gemäß § 13 des Atomgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I, S. 220) nachzuweisen, soweit es sich um Anlagen oder Tätigkeiten handelt, die auch auf Grund des Atomgesetzes und der auf Grund des Atomgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen des Nachweises einer Deckungsvorsorge bedürfen. Soweit eine private Deckungsvorsorge auf dem Versicherungsmarkt oder in anderer Weise nicht zu erlangen ist oder soweit die Schadensersatzverpflichtungen durch die Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können, stellt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit den Inhaber der Genehmigung Schadensersatzverpflichtungen frei.

(3) Gemäß § 3 fortgeltende Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

§ 5  
Zuständigkeiten

Soweit die in der Anlage 1 aufgeführten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften Regelungen über Behörden und sonstige Stellen der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten anstelle

- des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit,
- des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundesamtes für Wirtschaft das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- zuständiger Landesbehörden, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz und im übrigen die entsprechenden Behörden und Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.

## Artikel 3    Wasserwirtschaft

### § 1 Zweck

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.



## § 2

## Übernahme von Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt in Kraft:

1. die der Anlage 1 am 01. Juli 1990,
2. die der Ziffer 1 der Anlage 2 für Einleiter, die nach der Anordnung vom 02. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 01. Juni 1987 (GBl. I Nr. 17 S. 164) am 30. Juni 1990 abgabepflichtig sind, am 01. Januar 1991 und im übrigen am 01. Januar 1993. Der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zu den Verfahren der Bewertung der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie der Schwellenwerte Übergangsregelungen zu treffen.
3. die der Ziffer 2 der Anlage 2 am 01. Januar 1991

(2) Das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und die hierzu erlassenen Folgebestimmungen, insbesondere Regelungen über das Verfahren und die Behördenzuständigkeiten, die den Vorschriften des Absatzes 1 nicht widersprechen, bleiben unberührt. Näheres dazu regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

**Artikel 4      Abfallwirtschaft****§ 1  
Zweck**

Soweit Abfälle nicht vermieden werden können, sind sie so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## § 2

## Übernahme von Vorschriften

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden abfallrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 Nr. 1 bis 6 am 1. 7. 1990  
Nr. 7 und 8 am 1. 10. 1990
2. der Anlage 2 am 1. 1. 1991

in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

§ 3  
Altanlagen

Auf Altanlagen findet Artikel 1 § 4 entsprechende  
Anwendung.

## § 4

## Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Auf Abfallentsorgungsanlagen, die einer Zulassung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen, findet Artikel 1 § 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Abfallentsorgungsanlagen, die der Planfeststellung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift und Abfallentsorgungsanlagen, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 2 gleichstehen.

## § 5

## Anzeigeverfahren

Altanlagen sind bis zum 31. Dezember 1990 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Soweit ein Betreiber nicht ermittelt werden kann, ist die zuständige Behörde erfassungs- und anzeigepflichtig. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

## § 6

## Transportgenehmigung

Abfalltransporte zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen einer Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes.

Satz 1 ist auf Reststoffe im Sinne der Reststoffbestimmungsverordnung (Nummer 8 der Anlage 1 zu § 2 dieses Artikels) entsprechend anzuwenden.

## Artikel 5      Chemikalienrecht

### § 1

#### Zweck

Zweck dieses Artikels ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.



§ 2

Übernahme von Rechtsvorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. 7. 1990
2. der Anlage 2 am 1. 1. 1991

in ihrer jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder vom ehemaligen Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit oder vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach der Arbeitsstoffverordnung oder nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegebenen sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse werden mit Inkrafttreten des Gesetzes angewandt.

(2) Das Chemikaliengesetz gilt ab 1. August 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521)

§ 3.  
- Alte Stoffe

Stoffe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht worden sind und nicht in dem zu erstellenden Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS erfaßt sind, gelten als alte Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes.

## § 4

## Zuständigkeit und Beteiligung

Der Ministerrat legt die Anmeldestelle nach § 12 des Chemikaliengesetzes, die zentrale Meldestelle nach § 16 e des Chemikaliengesetzes und die zentrale GLP-Stelle<sup>1)</sup> nach § 19 d des Chemikaliengesetzes fest. Diese Stellen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die entsprechenden Stellen der Bundesrepublik Deutschland beteiligen.

1) Gute-Labor-Praxis-Stelle

**Artikel 6 Naturschutz und Landschaftspflege**

**§ 1  
Zweck**

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

§ 2  
Übernahme von Vorschriften

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die  
in der Bundesrepublik Deutschland geltenden naturschutz-  
rechtlichen Vorschriften

der Anlage 1 am 01. Juli 1990

in Kraft.

## § 3

## Vorläufige Regelungen

(1) Abweichend von § 4 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten von Naturschutzgesetzen der Länder unmittelbar. Dies gilt nicht, soweit sich die Bestimmungen ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck an die Länder richten.

(2) Bis zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten erläßt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister (Minister) im Einvernehmen mit den jeweils fachlich betroffenen Ministern Durchführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

(3) Die in § 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannte Frist beginnt mit dem Inkrafttreten nach § 2 dieses Artikels.

## § 4

## Grundsätze für die Landschaftsplanung

Der Minister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ministern Grundsätze über die Landschaftsplanung nach Maßgabe der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzustellen.

## § 5

## Einstweilige Sicherung

(1) Für die einstweilige Sicherung zu schützender Gebiete nach § 6 Nr. 2 und 3 gilt § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz -Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten- (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) entsprechend.

(2) Die in dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1990 "Zur Information über den Stand und die vorge-sehene Entwicklung von Biosphärenreservaten, National-parks und Naturschutzparks in der DDR" bezeichneten Gebiete gelten unbeschadet bereits erfolgter Maß-nahmen der einstweiligen Sicherung oder endgültigen Unterschutzstellung nach den Vorschriften der Natur-schutzverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 25 der genannten Verordnung als einstweilig gesichert.



## § 6

## Vorläufige Zuständigkeitsregelungen

Bis zur Errichtung von Landesverwaltungen und zum Erlaß entsprechender Zuständigkeitsbestimmungen gelten folgende Regelungen:

1. Nationalparks sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung werden durch Beschluß des Ministerrates festgesetzt.
2. Für die einstweilige Sicherung sowie Regelung über die Einrichtung und Tätigkeit der Verwaltung der in Nr. 1 genannten Gebiete ist der Minister zuständig.
3. Für die Festsetzung sonstiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die einstweilige Sicherung dieser Gebiete sind die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken oder der Oberbürgermeister von Berlin zuständig.
4. Soweit im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung Aufgaben den für Naturschutz und Landschaftspflege oder den nach Landesrecht zuständigen oder anderen Behörden übertragen sind, werden diese Aufgaben von den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken und dem Oberbürgermeister von Berlin wahrgenommen.

5. Für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Minister zuständig.

§ 7

Zuständigkeiten beim grenzüberschreitenden  
Artenschutz

(1) § 21 c des Bundesnaturschutzgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 genannten Ämter tritt

a) für Tiere der Leiter des Grenz-Veterinärdienstes der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft,

b) für Pflanzen der Direktor des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.

2. An die Stelle des in Absatz 2 genannten Amtes tritt

a) für Tiere nichtheimischer Arten der Tierpark Berlin,

b) für Tiere heimischer Arten und für Pflanzen das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

(2) Die Aufgaben der in § 30 Absatz 4 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verwaltungsbehörde nimmt die nach Absatz 1 Nr. 1 jeweils zuständige Stelle wahr.

(3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unterstehen die dort genannten Stellen der fachlichen Aufsicht des Ministers.

(4) Der Minister wird ermächtigt, die Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

## § 8

## Überleitung bestehender Vorschriften

Die auf Grund der §§ 11 bis 19 und 25 erlassenen und nach § 37 Abs. 4 der Naturschutzverordnung übergeleiteten Vorschriften bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft.

## § 9

## Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

**Artikel 7 Umweltverträglichkeitsprüfung****§ 1****Zweck**

Zur wirksamen Umweltvorsorge werden die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt.

**§ 2**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 105) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) tritt am 1. August 1990 in Kraft. Es findet keine Anwendung, soweit in ihm auf Gesetze oder Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder in einer an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht angepaßten Fassung in Kraft sind.

## Artikel 8 . Schlußbestimmungen

### § 1

#### Verhältnis von Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

(1) Vorschriften, die zur Änderung oder Durchführung der in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind so bald als möglich in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten oder gemäß Absatz 1 übernommenen Vorschriften Verweisungen auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten an deren Stelle inhaltlich entsprechende Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Vorschriften nicht, sind die in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik treten außer Kraft, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln, wie die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften.

(4) Eine Änderung der nach diesem Gesetz übernommenen Vorschriften ist auf der Grundlage der hiervon betroffenen Ermächtigungen nicht zulässig.

## § 2

## Übergangsfristen

Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften Regelungen enthalten, nach denen bis zu einem festgesetzten Termin Maßnahmen durchzuführen oder Erklärungen abzugeben waren, gelten die sich hieraus ergebenden Fristen entsprechend.

## § 3

## Zuständigkeiten

(1) An die Stelle der Behörden und sonstigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), die in den in Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften bezeichnet sind, treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften die Bundesregierung oder einen Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, tritt an deren Stelle der Ministerrat oder der zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit Landesregierungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden, treten an deren Stelle die Landesregierungen im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik oder der Magistrat von Berlin; solange in der Deutschen Demokratischen Republik noch keine Landesregierungen bestehen, treten an deren Stelle die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken.

## § 4

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit in den Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Begriffe "Bußgeld" oder "Geldbuße" verwandt werden, tritt an ihre Stelle der Begriff "Ordnungsstrafe".

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.



Artikel 9                    Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Anlage 1

## Zu Artikel 1 Immissionsschutz

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205).

Einzubeziehen sind folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

- a) Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059).
- b) Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte - 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608).
- c) Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Immissionsschutzbeauftragten - 6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957).

- d) Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) - 9. BImSchV - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608).
- e) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) - 11. BImSchV - vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586).
- f) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) - nebst
  - aa) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV) vom 26. August 1988 (GMB1. S. 398).
  - bb) Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. StörfallVwV) vom 27. April 1982 (GMB1. S. 205).
- g) Dreizehnte-Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719).
- h) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMB1. S. 95, 202).
- i) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968); übergeleitet gem. § 66 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2. Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 2810), nebst
  - a) 1. Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1966)
  - b) Benzinqualitätsverordnung vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969)
  - c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Benzinqualitätsangabeverordnung vom 6. November 1985 (Bundesanzeiger vom 13. November 1985).

3. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe
- a) §§ 47 und 49 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355).
  - b) Die in § 72 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355), enthaltenen Übergangsvorschriften zu den §§ 47 und 49.
  - c) Die Anlagen XV, XVI, XXIV und XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355).
  - d) Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436).
  - e) Die Anlagen XX und XXI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).

## Zu Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) nebst folgender Vorschriften:

- (a) Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607),
- (b) Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung - AtVfV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441),
- (c) Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220),
- (d) Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607),
- (e) Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457),

- (f) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 45 Strahlenschutzverordnung: Ermittlung der Strahlenexposition durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen vom 21. Februar 1990 (Bundesanzeiger Nr. 64 a vom 31. März 1990),
- (g) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (AVV-Strahlenpaß) vom 3. Mai 1990 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 19. Mai 1990),

Zu Artikel 3 Wasserwirtschaft

1. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)
2. Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV) vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578)
3. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG:



Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer<sup>1)</sup> vom 8.9.1989 (GMB1. S. 518), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 19. 12. 1989 (GMB1. S. 798)

4. AbwasserVwV vom 17.03.1981 (GMB1. S. 139)
7. AbwasserVwV vom 17.03.1981 (GMB1. S. 142)
13. AbwasserVwV vom 17.03.1981 (GMB1. S. 148)
16. AbwasserVwV vom 05.02.1982 (GMB1. S. 56)
17. AbwasserVwV vom 05.02.1982 (GMB1. S. 57)
18. AbwasserVwV vom 05.02.1982 (GMB1. S. 58)
19. AbwasserVwV Teil A vom 18.05.1989 (GMB1. S. 399)
- 19.a) AbwasserVwV vom 05.02.1982 (GMB1. S. 59),  
geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 18.05.1983  
(GMB1. S. 399)
20. AbwasserVwV vom 19.05.1982 (GMB1. S. 293),  
geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10.11.1986  
(GMB1. S. 618)
22. AbwasserVwV vom 19.05.1982 (GMB1. S. 295)
23. AbwasserVwV vom 19.05.1982 (GMB1. S. 296)
24. AbwasserVwV vom 19.05.1982 (GMB1. S. 297)
26. AbwasserVwV vom 03.03.1983 (GMB1. S. 142)
27. AbwasserVwV vom 03.03.1983 (GMB1. S. 145)
28. AbwasserVwV vom 13.09.1983 (GMB1. S. 397)
29. AbwasserVwV vom 13.09.1983 (GMB1. S. 398)
31. AbwasserVwV vom 13.09.1983 (GMB1. S. 400)
32. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMB1. S. 338)
33. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMB1. S. 339)
34. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMB1. S. 340)
35. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMB1. S. 341)
36. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMB1. S. 342)

---

1) Gewässer-Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift

- 37. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMBI. S. 346)
- 38. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMBI. S. 348)
- 42. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMBI. S. 358)
- 43. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMBI. S. 359)
- 44. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMBI. S. 361)
- 45. AbwasserVwV vom 05.09.1984 (GMBI. S. 362)
- 46. AbwasserVwV vom 25.08.1986 (GMBI. S. 486)
- 48. AbwasserVwV vom 09.01.1989 (GMBI. S. 42), geändert durch VwV vom 19.12.1989 (GMBI. S. 811)

## Zu Artikel 4 Abfallwirtschaft

1. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, S. 1501), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) mit Ausnahme des § 11 Abs. 2, Abs. 3 sowie §§ 12 und 13 b. Die §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) finden Anwendung.
2. Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2455).
3. Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918).
4. Allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 31. Januar 1990 (GMB1. 1990 S. 74).
5. Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV) vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126).
6. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913).
7. Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung - Abf-BestV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614).
8. Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes (RestDestV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631)

**Zu Artikel 5 Chemikalienrecht**

1. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493)
2. Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Gefährlichkeitsmerkmale V) vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487)
3. Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Anmelde- und Prüfnachweis V) vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert durch VO vom 31. Mai 1989 (BGBl. I S. 1074))
4. Chemikalien - Altstoffverordnung (ChemG Altstoff V) vom 2. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239)
5. Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 1385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)

Zu Artikel 6                      Naturschutz und Landschaftspflege

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) mit Ausnahme des § 38
2. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. S. 2011)
3. Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 197/90 vom 17. Januar 1990 (ABl. EG Nr. L 29 S. 1)
4. Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1)

Anlage 2

## Zu Artikel 1 Immissionsschutz

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) in der Fassung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059).
2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571).
3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff - 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671) nebst Durchführungsverwaltungsvorschriften.
4. Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133).
5. Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm - Verordnung - 8. BImSchV) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687).
6. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm - Verordnung - 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166).

7. Vierte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten - 4. BImSchVwV) vom 8. April 1975 (GMB1. S. 358).
8. Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionskataster in Belastungsgebieten) - 5. BImSchVwV vom 30. Januar 1979 (GMB1. S. 42).
- 9 Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe
  - a) §§ 47 a, 47 b in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).
  - b) Die in § 72 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355), enthaltene Übergangsvorschrift zu § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
  - c) Anlage IX a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510).
  - d) Anlage XI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).
  - e) Siebenunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (37. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2412).

Zu Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz

- a) EG-Verordnung zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation
1. EG-Ratsverordnung (EURATOM) 3954/87 vom 22.12.1987, EG-ABl Nr. L 371/11 vom 30. 12. 1987
  2. EG-Ratsverordnung (EURATOM) Nr. 2218/89 vom 18. 7. 1989, EG-ABl Nr. L 211/1 vom 22.7.1989
  3. EG-Kommissionsverordnung (EURATOM) Nr. 944/89 vom 12.4.1989, EG ABl L 101/7 vom 13.4.1989
  4. EG-Kommissionsverordnung (EURATOM) Nr. 770/90 vom 29.3.1990, EG-ABl Nr. L 83/78 vom 30.3.1990
- b) EG-Ratsverordnung (EWG) Nr. 2219/89 des Rates vom 18.07.1989 über besondere Bedingungen für die Ausführung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, EG-ABl. Nr. L 211/4 vom 22. 07. 1989,
- c) EG-Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22.03.1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, EG-ABl. Nr. L 82/1 vom 29. 03. 1990.



Zu Artikel 3 Wasserwirtschaft

1. Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (GGBl. I S. 880).
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (GGBl. I S. 875) nebst
  - a) Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.1986 (BGBl. I S. 851)
  - b) Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung - PHöchstMengV) vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664).

#### Zu Artikel 4 Abfallwirtschaft

1. Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987  
(BGBl. I S. 2325)
2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982  
(BGBl. I S. 734)
3. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.04.1990 (GMBl. S. 242)
4. § 11 Abs. 2, Abs. 3 sowie §§ 12 und 13b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), berichtigt am 11. September 1986 (BGBl. I S. 1501)
5. Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung - AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648)

Zu Artikel 5 Chemikalienrecht

1. Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) mit Ausnahme des § 44
2. Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung) vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482)
3. Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-Verbotsverordnung) vom 12. Dezember 1989 (BGBl. 2235)